
1290/J XXII. GP

Eingelangt am 09.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kirchenbeitrag des Volksanwaltes Stadler

Laut einem Bericht im "profil" bezahlt Volksanwalt Stadler seinen Kirchenbeitrag nicht an die Erzdiözese Wien, sondern an die Traditionalisten-Bruderschaft St. Pius X. Die Pius-Bruderschaft steht nach der Exkommunizierung ihres Gründers, des Erzbischofs Marcel Lefebvre im Jahr 1998 aber ausserhalb der römisch-katholischen Kirche.

In Frankreich sind die Lefebvre-Gefolgsleute, welche die Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils weit gehend ablehnen, politisch eng mit dem Umfeld des rechtsextremen Politikers Jean-Marie Le Pen verbunden. Lefebvre selbst wurde eine Woche vor einem Tod 1991 wegen Anstiftung zum Rassenhass verurteilt.

Angesichts diverser Äußerungen Volksanwaltes Stadler in der Vergangenheit ist seine Unterstützung nicht weiter verwunderlich. Es stellt sich allerdings die Frage, ob er seine Zahlungen steuerlich als Kirchensteuer abgesetzt hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Sind Zahlungen an Organisationen wie die Pius-Bruderschaft als Kirchensteuer steuerlich absetzbar? Wenn ja, warum können unter diesem Titel Zahlungen an alle Sekten steuerlich abgesetzt werden?
2. Haben Sie eine Überprüfung der Kirchensteuerabsetzung von Volksanwalt Stadler veranlasst? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen hat diese Überprüfung geführt.
3. Hat Volksanwalt Stadler Zahlungen an die Pius-Bruderschaft steuerlich als Kirchensteuer abgesetzt?
4. Wurde die Absetzung der Kirchensteuer im Falle Volksanwalt Stadlers vom zuständigen Finanzamt entsprechend der gültigen Rechtslage abgewickelt?